

Umfang des Ertrages nach der Staatsrechnung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1958)**

Heft 41

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Gesetz unterscheidet einen nach Verwandtschaftsgrad gestuften Steueransatz von 1 - 20 %. Dazu kommen Progressionszuschläge für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers, sowie für dessen Ehegatten, wenn aus der Ehe Nachkommen vorhanden sind und der Vermögenserwerb 50 000 Fr. übersteigt. Bei allen übrigen Bedachten beginnt die Progression schon mit 25 000 Fr. Die Progression bringt einen Teilmengentarif, ähnlich wie in den Kantonen Zürich, Waadt und Genf. Im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt kennen wir keine Abstufung nach der Höhe des Vermögens des Erwerbers. Der Kanton Basel-Land übernahm das bernische Gesetz.

Das Vorgehen bei der Veranlagung aller Fälle, die nach dem 6. April 1919 eintraten, richtet sich nach der Instruktion des Regierungsrates vom 4. Juni 1919, und das neue Steuergesetz vom 29. Oktober 1944, mit Abänderungen vom 19. Dezember 1948 und 13. Mai 1956, brachte nur Ergänzungen über die Bewertung der Grundstücke, Wasserkräfte und der beweglichen körperlichen Sachen, sowie über die Beschwerde und die Rückerstattungen.

Eine Eigentümlichkeit besteht darin, dass das altbernische eheliche Güterrecht aus der Zeit vor der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches berücksichtigt werden muss. Ein heute vorkommender Erbgang kann auf altbernisches eheliches Güterrecht zurückgehen, da die Eheleute bis 1911 eine Erklärung abgeben konnten, unter bernischem Recht bleiben zu wollen. Die altbernische Witwe mit Kindern vom Erblasser erwirbt das Vermögen des verstorbenen Ehemanns vor den Kindern. Sie zahlt davon Erbschaftssteuern. Stirbt sie selber, so können heute ihre Erben die Vermögensbeträge, für welche früher Erbschaftssteuern bezahlt wurden, abziehen. Der jetzige und der frühere Erbgang werden gewissermassen zusammengelegt, um die Erben aus altbernischer Ehe nicht schlechter zu stellen als diejenigen aus den Ehen mit Güterrecht nach ZGB. Die Artikel 44 - 47 des geltenden Erbschaftssteuergesetzes regeln diese Fälle und die Anwendung der heute geltenden steuerlichen Abzüge. Wir führen die abgezogenen Kapitalien der altbernischen Fälle in der nachfolgenden Statistik separat auf unter der Rubrik «Art. 44 ff.», um sie von den eigentlichen Steuererleichterungen des Artikels 15 des Erbschaftssteuergesetzes zu unterscheiden.

2. Umfang des Ertrages nach der Staatsrechnung

Der Staatsverwaltungsbericht gibt alle Jahre die Zahl der steuerlich behandelten Erb- und Schenkungsvorkommen an unter Einschluss der ausserhalb des Kantons vorgefallenen, die aber Grundbesitz im Kanton Bern betreffen. Die Zahl der zur Zentralsteuerverwaltung gelangten Fälle erreichte in letzter Zeit 7600 bis 9600. Die Erfassung, insbesondere der Sterbefälle, dürfte eine vollständige sein, da die Zahl der Todesfälle nach der Bevölkerungsstatistik für unsere Wohnbevölkerung in den letzten achtzehn Jahren zwischen 7600 und 8600 schwankt. Aus den steuerlich behandelten gehen 2100 bis 3300 abgabepflichtige Erblasser und Schenker hervor.

Der Bruttoertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer hob sich seit den zwanziger Jahren von etwa 2,3 Mio. auf über 6 Mio. Franken. Nach bernischem Recht kann, wenn Liegenschaften betroffen sind, innert zwei Jahren für die vererbten und geschenkten Grundstücke die staatliche Handänderungsgebühr mit der Erbschaftssteuer verrechnet werden (Art. 12). Dadurch gehen 300 000 bis 480 000 Franken wieder ab. Nach dem Abzug der Handänderungsgebühren, sowie nach Abzug der Rückerstattungen und Eliminationen, bleibt dem Fiskus ein Nettoertrag von ungefähr 3,0 bis 5,9 Mio. Franken übrig. Wir stellen diese Verhältnisse in der folgenden Tabelle nach den Staatsrechnungen und Staatsverwaltungsberichten dar, wobei zu bemerken ist, dass Änderungen in der Staatsrechnung es oft unmöglich machen, zu einer gleichartigen Ermittlung der Beträge zu gelangen:

Erträge nach Staatsrechnung und Staatsverwaltungsbericht

Jahr	Todesfälle nach Bevölkerungsstatistik (ohne Totgeburten)	Behandelte Fälle		Brutto-Steuerertrag (ohne Bussen) Fr.	Abgezogene		Netto-Steuerertrag (ohne Bussen) Fr.	Steuerertrag pro Kopf ¹		Gemeindeanteil ² Fr.
		Total der Sterbe- und Schenkungsfälle inkl. Ausserkantonale mit Grundbesitz im Kanton Bern	Davon abgabepflichtige Vermögensgeber		Handänderungsgebühren (Verrechnung mit der Erbschaftsteuer)	Uebrigere Bezugskosten, Rück-erstattungen, Eliminationen		Brutto	Netto	
1900	11 333	—	568	569 100	3	10 452	502 201	0.97	0.85	56 447
1916	8 358	—	607	619 637	—	13 393	545 150	0.91	0.80	61 094
1920	8 886	—	1 290	2 283 991	—	44 589	1 792 388	3.39	2.66	447 014
1930	7 526	8 723	2 094	2 932 917	—	137 554	2 227 579	4.26	3.23	567 784
1936	7 691	8 235	2 172	2 697 411	—	82 056	2 092 491	3.83	2.97	522 864
1940	8 317	7 643	2 201	4 134 873	218 160	85 979	3 064 027	5.77	4.27	766 707
1945	8 514	8 532	2 416	4 328 475	211 223	112 622	3 197 822	5.72	4.22	806 808
1950	7 789	8 859	2 724	5 427 195	310 008	85 931	4 037 927	6.77	5.04	993 329
1952	7 969	9 618	3 142	7 908 631	372 383	167 115	5 895 359	9.61	7.16	1 473 774
1953	8 237	9 381	3 084	6 112 209	373 369	65 757	4 538 803	7.35	5.46	1 134 280
1954	8 084	7 590	3 004	6 362 195	368 468	— ⁴	4 829 256	7.61	5.78	1 164 471
1955	8 417	8 379	3 167	6 038 065	412 525	—	4 400 466	7.18	5.23	1 225 074
1956	8 617	8 596	3 238	7 180 775	457 329	—	5 478 893	8.46	6.46	1 244 553
1957	8 333	8 738	3 378	6 814 339	484 658	—	5 063 811	7.94	5.90	1 265 870

¹ Der eidgenössisch geschätzten Wohnbevölkerung; in den Jahren 1900, 1920, 1930 und 1950 nach Volkszählungsergebnis.

² Bis 1919 10%, nachher 20% für die Wohnsitzgemeinden des Erblassers oder Schenkers, oder Ort des übertragenen Grundbesitzes.

³ In der Staatsrechnung nicht ausgeschieden.

⁴ In der Staatsrechnung vom Bruttobetrag abgezogen.

Die Tabelle gibt auch an, wieviel der Steuerertrag pro Kopf brutto und netto ausmacht. Er blieb vor dem geltenden Erbschaftssteuergesetz unter einem Franken brutto und beträgt in den 1950er Jahren zwischen sechs und acht Franken je Kopf. Ferner zeigt die letzte Kolonne, dass seit 1952 die Gemeinden vom Ertrag 1,1 bis 1,4 Mio. erhielten.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, dass das Jahr 1955 sich sehr wohl mit den übrigen Jahren vergleichen lässt und einen Einblick gewährt, der für die heutigen Verhältnisse typisch sein dürfte. Der Anstieg der umgesetzten Vermögen und der Erträge seit 1940, während den Kriegs- und Hochkonjunkturjahren, ist deutlich nachweisbar. Schliesslich wollen wir noch erwähnen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung den Ertrag in allen Kantonen jährlich schätzt. Im Beobachtungsjahr betrug er nach diesen Schätzungen insgesamt 48,422 Mio., wovon der Kanton Bern nicht ganz einen Achtel eingezogen hätte.

3. Umfang der statistischen Erhebung für 1955

a) Zahl der steuerpflichtigen Vermögensempfänger

Das Steuerjahr 1955, das unserer Erhebung zu Grunde liegt, zeigt zum erstenmal, auf wieviele Empfänger sich die abgabepflichtigen Nachlässe und Schenkungen verteilen. Diese Zahl war bisher unbekannt und wurde überschätzt. Wir ermittelten 8950 pflichtige Vermögenserwerber. Diese sind aus den im Staatsverwaltungsbericht gemeldeten 3167 abgabepflichtigen Nachlässen beziehungsweise Schenkungen hervorgegangen. Die nichtpflichtigen Nachlässe, Schenkungen und Empfänger, die Nuller, wurden nicht erfasst.

Die Zusammensetzung der pflichtigen Vermögensempfänger nach den Verwandtschaftsgruppen, wie sie das Gesetz unterscheidet, ist die folgende, wobei man nach der Anhangtabelle 1 bemerkt, dass im Stichjahr keine Pflegekinder, Grosseltern, Urgrosseltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Stiefgrosskinder noch Adoptiveltern Vermögen erben oder geschenkt erhielten: